

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **58 (1916)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tierarzt. Als Stellvertreter dient der Viehinspektor des Kreises. Dieser ist dann für die Gemeinden ohne Schlachthaus ordentlicher Fleischschauer.

Appenzell A.-Rh. Es scheint, dass den Fleischschauern noch gewisse tierärztliche Funktionen zugeordnet wurden.

St. Gallen. Die Fleischschauer, ebenso die Stellvertreter, werden vom Gemeinderat gewählt unter Genehmigungsvorbehalt der Veterinärkommission. Der Fleischschauer kann verlangen, dass das Gemeinde-Kassieramt für ihn die Gebühren einzieht, in welchem Falle die Gemeinde dem Fleischschauer für allfällige Verluste haftet. Gegen eine bestimmte Provision ist jedoch den Gemeinden gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden.

Tessin hat aus den 261 Gemeinden 36 Gruppen gebildet; für jede Gruppe wird ein Fleischschauer gewählt. Den Gemeinden mit Schlachthaus kommt das Recht zu, den Fleischschauer selber zu wählen, immerhin nur einen Tierarzt. |

Neuenburg. Bei Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben übt der Viehinspektor die Fleischschau aus.

Genf. Der Kanton ist in drei Bezirke eingeteilt (Genf, Carouge und Grenzgemeinden). Die Gemeinden können für sich noch eigene Fleischschauer anstellen.

* * *

Das für jeden Tierarzt, welcher in der Lebensmittelpolizei tätig ist, ungemein lesenswerte Büchlein beweist, dass die Bundesvorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wesentlich präziser sein dürften, um eine wirklich einheitliche Durchführung in den Kantonen zu veranlassen.

Eichenberger.

V e r s c h i e d e n e s .

Anträge der Kommission zur Bekämpfung der Rindertuberkulose an die Gesellschaft schweiz. Tierärzte.

1. Die Tuberkulose des Rindes ist auch bei uns in der Schweiz stark verbreitet und schädigt unsere Rindviehhaltung schwer.

Mit ihr ist auch eine erhebliche Gefahr für den Menschen, insbesondere für die Kinder, verbunden.

Regelmässige statistische Erhebungen sind fortzusetzen.

2. Gemeingefährlich sind insbesondere die offenen Tuberkulosisformen und deshalb ihre frühzeitige Erkennung von der grössten Bedeutung. Die klinische und bakteriologische Diagnostik muss durch Spezialkurse und Laboratorien gefördert werden.

Ferner sind die Tierbesitzer von Staatswegen durch populäre Belehrung, namentlich in prophylaktischer Beziehung, aufzuklären.

3. Die freiwillige Bekämpfung der Rindertuberkulosis hat bei uns ganz ungenügenden Boden gefunden und auch die Viehversicherung hat bisher keinen nennenswerten Erfolg gehabt.
4. Eine erfolgreiche Massenwirkung scheint uns nur möglich auf viehseuchenpolizeilicher Grundlage (Anzeigepflicht für offene Tuberkulosefälle, Abschächtung derselben, Desinfektion).

Eine weitgehende finanzielle Unterstützung durch den Staat — unentgeltliche Untersuchung, Entschädigung bei polizeilicher Abschächtung, Übernahme der Desinfektionskosten — ist hiefür notwendig.

5. Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte erklärt sich mit der seuchenpolizeilichen Bekämpfung der Rindertuberkulose im Sinne dieser Thesen einverstanden und beauftragt den Vorstand, bei den zuständigen Behörden die hiefür notwendigen Schritte zu tun.

Zürich, den 15. Februar 1916.

Für die Kommission:

Der Referent:

Prof. Dr. Ehrhardt.